

Verordnung

zum

Reglement über den

Energie- und

Mobilitätsfonds

vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Voraussetzungen	3
Art. 5	Verfahren	3
II	Förderbeiträge	4
Art. 6	Allgemeines	4
Art. 7	Anrechenbare Kosten	4
Art. 8	Verfügbare Betrag	4
Art. 9	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	4
Art. 10	Batteriespeicher	4
Art. 11	Power to Gas	4
Art. 12	Rückspeisung Fahrzeug zu Gebäude	4
Art. 13	Erneuerbare Energie / Zuleitungen	5
Art. 14	Smarte Raumtemperatursteuerung	5
Art. 15	Rückforderung von Beträgen	5
III	Schlussbestimmungen	5
Art. 16	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt gestützt auf Art. 7 des Reglements über den Fonds für Energie- und Mobilitätsprojekte der Gemeinde Buttisholz vom 26. November 2025 folgende Verordnung

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Höhe und die Anforderungen von finanziellen Beiträgen aus dem Energie- und Mobilitätsfonds in den einzelnen Förderbereichen.

Art 2 Zweck

¹ Mit dem Energiefonds sollen in der Gemeinde Buttisholz Massnahmen für mehr Energieeffizienz und für den Einsatz von erneuerbaren Energien gefördert und finanziert werden.

² Der Energiefonds soll überdies für Massnahmen (Förderung und Finanzierung) zur Verbesserung der nachhaltigen Mobilität eingesetzt werden.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über die jährlichen Fondseinlagen im Rahmen des Budgets.

² Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche bis CHF 50'000. Höhere Beiträge unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder müssen im Investitionsplan vorgesehen sein.

³ Der Gemeinderat kann eine Fachkommission einsetzen oder externe Fachpersonen zur Begutachtung der Gesuche beiziehen.

Art. 4 Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Buttisholz ausgeführt.
- b. Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- c. Beiträge werden an natürliche und juristische Personen sowie an öffentliche Körperschaften für Massnahmen innerhalb der Gemeinde Buttisholz ausgerichtet.

Art. 5 Verfahren

¹ Gesuche sind vor Beginn der Umsetzung vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten, ein Anspruch auf Fördergelder entfällt.

² Bei Umbauten oder Renovationen gilt als Baubeginn entweder das Aufstellen des Baugerüsts oder der Beginn der Demontearbeiten im Gebäude. Bei Neubauten gilt der Aushub als Baubeginn. Beim Ersatz von Heizungssystemen gilt die Demontage der zu ersetzenden technischen Einrichtungen als Baubeginn.

³ Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchen wird eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen gewährt. Als Stichtag für die Einreichung gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.

⁴ Die Verwaltung prüft die eingegangenen Gesuche, beurteilt sie nach den Richtlinien gemäss Teil II Förderbeiträge und legt sie quartalweise dem Gemeinderat zur Genehmigung vor. Gesuche über CHF 50'000 werden durch die Gemeindeversammlung genehmigt und im Investitionsplan aufgezeigt.

⁵ Werden Gelder gesprochen, so können diese nach Abschluss der Arbeiten und Vorlegen eines entsprechenden Nachweises (z.B. Rechnungen, Fotodokumentation) eingefordert werden.

⁶ Die detaillierten Förderbedingungen sind den spezifischen Gesuchsformularen zu entnehmen.

II Förderbeiträge

Art. 6 Allgemeines

Gemäss Reglement zum Energie- und Mobilitätsfonds, Art. 5, können Fondsbeiträge vergeben werden für:

- a. Planung und Realisierung von gemeindeeigenen Projekten
- b. Anschub- und Betriebskosten gemeindenaher Initiativen im Energiebereich
- c. Investitionsbeiträge an Private, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts
- d. Machbarkeitsstudien, Projektierungen und Fachgutachten

Art. 7 Anrechenbare Kosten

¹ Es werden maximal 50 Prozent der ausgewiesenen Investitionskosten vergütet.

² Für Projekte, für die Beiträge aus anderen öffentlichen oder privaten Gefässen beansprucht werden, werden keine Beiträge aus dem Energie- und Mobilitätsfonds ausgerichtet.

Art. 8 Verfügbarer Betrag

¹ Die jährlichen Einlagen aus den Einnahmen der Konzessionsabgaben aus der Elektrizitätsversorgung für das Folgejahr werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung an der Budgetversammlung festgelegt.

² Weitere Einlagen können aus Einnahmequellen gemäss Art. 4 des Reglements über den Energie- und Mobilitätsfonds getätigt werden.

³ Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel des Fonds, können Gesuche abgelehnt oder auf ein Folgejahr zurückgestellt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Art. 9 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Einbau von thermische Solaranlagen: CHF 100.00 pro kWp thermisch bis max. CHF 2'000.

² Einbau von Photovoltaikanlagen: CHF 150.00 pro kWp bis max. CHF 2'000.

Art. 10 Batteriespeicher

Einbau von Batteriespeichersystemen mit Anschluss an eine neue oder eine bestehende Solaranlage zur lokalen Energiespeicherung: CHF 100.00 pro kWh bis CHF 1'500.00.

Art. 11 Power to Gas

Einbau einer Transformationsanlage zur lokalen Speicherung von Energie in der Form von Wasserstoff oder Methan. Pauschal CHF 2'000.00 pro Projekt.

Art. 12 Rückspeisung Fahrzeug zu Gebäude

Erstanschaffung der Infrastruktur (exkl. Fahrzeug), welche die Rückspeisung von elektrischer Energie vom Fahrzeug zum Gebäude ermöglicht: pro Anschluss 20% bis max. CHF 1'500.00.

Art. 13 Erneuerbare Energie / Zuleitungen

Gefördert wird der für die Einspeisung erneuerbarer Energien erforderliche Netzausbau der elektrischen Zuleitungen, sofern dieser Ausbau nicht durch den Elektrizitätsversorger mitfinanziert wird: 50% der Kosten für den Ausbau der Zuleitung bis max. CHF 5'000.00.

Art. 14 Smarte Raumtemperatursteuerung

Einbau einer automatischen und digital gesteuerten Raumtemperaturregelung, die zur Senkung des Energieverbrauches im Wohnbereich beiträgt: CHF 300.00 pro Wohnung.

Art. 15 Gemeindeeigene Projekte

Die Planung und Ausführung von gemeindeeigenen Projekten und Anschaffungen im Geltungsbereich des Reglements zum Mobilitäts- und Energiefonds: Maximal 50% der Kosten.

Art. 16 Rückforderung von Beträgen

¹ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a. sie durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind;
- b. sie nicht dem bewilligten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c. mit der Beitragsgewährung verbundene Auflagen nicht eingehalten werden.

² Der Umfang der Rückforderung richtet sich nach dem Ausmass der Pflichtverletzung.

III Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Buttisholz, den 11. Februar 2026

Gemeinderat Buttisholz

Die Gemeindepräsidentin

sig. Anita Lustenberger

Die Gemeindeschreiberin

sig. Tanja Hauri